



Das Alpenschutz-Gesetz

Franz Joseph I. von Habsburg-Lothringen ¹

¹ *Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, von Dalmazien, Croatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem; Erzherzog zu Österreich, Großherzog von Toskana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, von Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina, Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Quastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien, Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, etc., Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark, Großwojwode der Wojwodschaft Serbien etc. etc.*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (1), S. 22–27

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Habsburg-Lothringen_VGI_191106,  
Title = {Das Alpenschutz-Gesetz},  
Author = {von Habsburg-Lothringen, Franz Joseph I.},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {22--27},  
Number = {1},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



Das Alpenschutz-Gesetz.

Seit Jahren haben wahre Volksfreunde in den Vertretungskörpern und in der Presse darauf hingewiesen, daß durch die Umwandlung der Alpen in Jagdgründe die alpenländische Viehzucht schweren Schaden leiden müsse. Durch den Aufkauf vieler Alpenweiden zu Spekulationszwecken oder auch zum Zwecke des Jagdvergnügens wurde in den letzten Jahrzehnten die Viehzucht, diese Grundlage wirtschaftlichen Gedeihens und des Wohlstandes der Gebirgsbevölkerung, tatsächlich untergraben und schwer gefährdet. Gesetzliche Maßnahmen, welche die Erhaltung der Alpenweide in ihrer eigentümlichen Kultur und Betriebsweise ermöglichen, waren daher ein dringendes und unabweisliches Erfordernis. Die Verhältnisse in den an die steirische Grenze anschließenden alpinen Gerichtsbezirken Aspang, Gutenstein und Gaming bieten hiefür ein lehrreiches Material. Die Grundbücher dieser drei Gerichtsbezirke sagen, daß in den Jahren 1883 bis 1905 29.342 Joch Bauernland zur Bildung von Jagd- und Waldgütern aufgekauft worden sind! 216 bäuerliche Anwesen fielen in diesen drei Gerichtsbezirken allein der Bauernlegung zum Opfer, so daß während dieser kurzen Zeit gegen 12 Prozent der Bodenfläche der Viehzucht entzogen worden sind. Die naturgemäße Folge der fortschreitenden Aufsaugung der Bauerngüter war aber die Abnahme der Bevölkerung, die Verminderung der Häuserzahl sowie des Viehstandes.

Der niederösterreichische Landtag hat daher, dem Beispiele der übrigen Alpenländer folgend, ein Alpenschutzgesetz beschlossen, dessen leitender Grundsatz wohl in dem Satze zusammengefaßt werden kann: «Was Alpe ist — soll Alpe bleiben.»

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser hat dem Beschlusse des niederösterreichischen Landtages durch die Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1908 Gesetzeskraft verliehen.

Möge dieses Gesetz für den alpenländischen Bauernstand von Segen begleitet sein.

Gesetz vom 31. August 1908,

wirksam für das Erzherzogtum Österreich u. d. Enns, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpenwirtschaft.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wo im folgenden von Alpen die Rede ist, sind darunter alle ganz oder vornehmlich der Alpenweide gewidmeten Grundflächen ohne Rücksicht auf deren örtliche Benennung zu verstehen.

Die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Alpen dürfen ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nicht dauernd entzogen werden.

Dasselbe gilt für Alpen, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Eigentümer als solche neu geschaffen worden sind.

Die dauernde Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die gänzliche oder teilweise Umwandlung derselben in eine nicht der Alpwirtschaft

dienende Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche ihren künftigen Bestand als Alpe dauernd gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2. Ausnahmsweise kann dem Eigentümer einer Alpe in zwingenden Fällen oder wenn volkswirtschaftliche Interessen es ausreichend begründen, die dauernde Entziehung der Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe sowie deren gänzliche oder teilweise Kulturumwandlung von der Statthalterei nach Anhörung des Landes-Kulturrates bewilligt werden.

§ 3. Zur Oberaufsicht über die Alpen und deren Betrieb ist ein fachtechnisches Organ des Landes-Kulturrates durch den Landesauschuß ein Alpinspektor zu bestellen.

§ 4. Für alle Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen (Genossenschafts-, Nachbarschafts-, Interessentenschafts- u. dgl. Alpen) muß von dem Eigentümer ein Wirtschaftsplan (Alpordnung) und ein Verwaltungsstatut aufgestellt werden, welche der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Dieselbe ist verhalten, vor Genehmigung des Wirtschaftsplanes das fachliche Gutachten des Alpinspektors einzuholen.

Wenn der Eigentümer innerhalb einer angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die politische Bezirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Statuts nach Anhörung des Alpinspektors und des Alpausschusses von Amts wegen vorzunehmen.

§ 5. Außer für die im § 4 bezeichneten Alpen muß auch für jene im Einzeleigentum befindlichen Alpen, in welchen unter Beihilfe öffentlicher Mittel Verbesserungen im Interesse der Sicherung des Alpenbodens oder der Förderung der Alpwirtschaft durchgeführt werden, ein Wirtschaftsplan aufgestellt und von der politischen Bezirksbehörde nach Begutachtung durch den Alpinspektor genehmigt werden.

Im Falle der Eigentümer der Verpflichtung zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, hat die politische Bezirksbehörde die Aufstellung dieses Planes nach Anhörung des Alpinspektors und des Alpausschusses von Amts wegen vorzunehmen.

§ 6. Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über den Umfang, Ort, ferner Art und Weise der Ausübung derselben zu enthalten. Bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung verhältnismäßig anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Alpenweide vom Alpenwalde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

§ 7. Das Verwaltungsstatut bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Nutzberechtigten, über die Zulässigkeit einer Verpach-

tung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- oder Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statuts nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden im Verordnungswege erlassen.

§ 8. Die Wirtschaftspläne bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie die Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens je zehn Jahren von Amts wegen einer Revision zu unterziehen.

Im übrigen unterliegen alle Abänderungen der Wirtschaftspläne und der Statuten sowie Ergänzungen derselben der Genehmigung der gemäß § 4 zuständigen Behörde. Diese hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

§ 9. Die mit Hilfe öffentlicher Mittel auf den Alpen hergestellten Meliorationsanlagen müssen, wenn nicht aus Anlaß der Herstellung dieser Anlagen besondere Vereinbarungen in dieser Hinsicht zustande gekommen sind, von den jeweiligen Eigentümern innerhalb jenes Zeitraumes erhalten werden, welcher bei Gewährung der Subvention mit Rücksicht auf die Größe derselben und die Bedeutung der Anlage bestimmt wird. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, im Falle schuldbarer Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und bei unterlassener oder ungenügender Durchführung derselben die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumnigen ausführen zu lassen. Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Behörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, wenn auf derselben jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1969, R.-G.-Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 10. Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jeder politischen Bezirksbehörde für die Alpen des betreffenden Bezirkes ein Alpenbuch anzulegen. Für die Eintragung in das Alpenbuch ist der allgemeine Charakter des Grundkomplexes als Alpe (§ 1) maßgebend. Die Einrichtung des Alpenbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird im Verordnungswege geregelt. Die erfolgte Eintragung in das Alpenbuch ist im Grundbuche anzumerken.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden betraut (§ 22). Als sachverständiger Beirat der politischen Bezirksbehörde bei Durchführung dieses Gesetzes wird für jeden Gerichtsbezirk, in welchen Alpen vorkommen, ein Alpausschuß gewählt. Als fachlicher Beirat der Statthalterei fungiert der Landes-Kulturrat.

Der Alpausschuß besteht aus den von den Vertretungen jener Gemeinden,

in welchen sich Alpen befinden, tunlichst aus Alpenbesitzern und sonstigen Fachkundigen gewählten Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden zu entsendenden Mitglieder sowie über die Einrichtung und Geschäftsführung der Alpausschüsse werden im Verordnungswege erlassen.

Der Landes-Kulturrat sowie der Alpausschuß haben die von ihnen geforderten fachlichen Gutachten und statistischen Auskünfte abzugeben und sind berechtigt, in den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Angelegenheiten Anträge bei derjenigen politischen Behörde, der sie beigegeben sind, zu stellen.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, vor jeder nach diesem Gesetze zu fällenden Entscheidung den Alpausschuß, bezw. den Landes-Kulturrat anzuhören.

Dem Landes-Kulturrat obliegt insbesondere die Prüfung der Ansuchen über Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Alpenverbesserung, die Begutachtung der eingelangten Projekte und die Antragstellung hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen.

§ 12. Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten sowie über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen (§ 9).

Dieselben haben sich hiebei zur unmittelbaren Aufsicht des Alpinspektors und des Bezirksforsttechnikers als Fachorgane zu bedienen.

§ 13. Über Antrag dieser Aufsichtsorgane oder des Alpausschusses kann die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Maßnahmen sich auf die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und auf die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen beziehen.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

§ 14. Die mit einer Liegenschaft verbundenen Anteilrechte an gemeinschaftlichen Alpen können in der Regel von der Liegenschaft gültig nicht abge sondert werden.

§ 15. Auf Ansuchen der Partei kann die Absonderung von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung des Alpausschusses und des Alpinspektors bewilligt werden, wenn und insoweit das in der Mitgliedschaft begründete Nutzungsrecht den ordentlichen Bedarf der berechtigten Liegenschaft übersteigt und wenn ferner das abzutretende Anteilrecht entweder mit dem Anteilrechte eines anderen Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt wird, oder aber, im Falle ab es mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird, die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder hiezu die Zustimmung erteilt.

Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen:

1. wenn durch die Absonderung eine dem Wirtschaftszwecke der Gemeinschaft abträgliche Zersplitterung der Anteilrechte eintreten würde.

2. wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilrechtserwerb nicht zu alpwirtschaftlichen, sondern anderweitigen Zwecken angestrebt wird.

§ 16. Die Geltendmachung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einzelnen Gemeinschaftsanteilen erworbenen Rechte wird hiedurch nicht berührt.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Mitgliedschaft bei denjenigen Alpengemeinschaften Anwendung, die auf Grund einer in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, erfolgten Abtretung von Grund und Boden an die Gesamtheit des Servitutsberechtigten bestehen.

§ 18. Die Liegenschaften, für welche die Mitgliedschaft im Sinne dieses Gesetzes (§§ 14 und 17) in Frage kommt, sind im öffentlichen Buche besonders zu bezeichnen.

Das Verfahren hierüber wird vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium im Verordnungswege geregelt.

§ 19. Zur Veräußerung und Belastung sowie zur Teilung von Gemeinschaftsalpen ist die Genehmigung der Statthalterei nach Anhörung des Landes-Kulturrates erforderlich.

Die Bewilligung ist insbesondere bei Obwalten der im § 15, Punkt 2 bezeichneten Umstände — unbeschadet der im § 2 für zwingende Fälle oder im Interesse der Volkswirtschaft festgesetzten Ausnahmen — zu versagen.

§ 20. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen in der Höhe von 2 K bis 500 K geahndet.

In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 K bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe drei Wochen nicht übersteigen.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke zu bildenden und vom Landes-Kulturrat zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen.

§ 21. Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörden steht den hiedurch Betroffenen die Berufung an die Statthalterei offen. Der Alpausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden, Straferkenntnisse ausgenommen, die Berufung einzubringen.

Über Berufungen entscheidet die Statthalterei endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt gegen Straferkenntnisse 14 Tage, in allen übrigen Fällen 4 Wochen.

§ 22. Während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften, sind zur Handhabung dieses Gesetzes die Agrarbehörden, und zwar an Stelle der politischen Bezirksbehörden der Lokalkommissär und an Stelle der Statthalterei

die Landeskommission für agrarische Operationen berufen, welche hiebei den Alpausschuß, bezw. den Landes-Kulturrat zu hören haben.

Für die im § 4 angeordnete behördliche Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten und das bezügliche Verfahren haben die Bestimmungen des zitierten Gesetzes über Regulierungen Anwendung zu finden.

§ 23. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse und dem Landes-Kulturrate im Verordnungswege erlassen.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 25. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Ackerbauminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Bad Ischl, am 31. August 1908.

Franz Joseph m. p.

Klein m. p.

Bienerth m. p.

Ebenhoch m. p.

(N-Ö. Landes-Amtsblatt.)

Zur Abwehr!

Seit dem Monate März d. J. sind in einigen Zeitungen Artikel veröffentlicht worden, welche eine Angelegenheit betreffen, die nicht allein für die österreichische Geometerschaft, sondern auch für die Allgemeinheit von besonderer Wichtigkeit ist. Es ist dies die seitens des k. k. Finanzministeriums in dankenswerter Weise in Aussicht genommene, im Anschlusse an die Triangulierung I. Ordnung des k. u. k. Militärgeographischen Institutes zu bewirkende Neutriangulierung des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Vor Inangriffnahme dieses bedeutenden Vermessungswerkes hat sich das genannte Ministerium veranlaßt gefunden, die Wohlmeinung der an dieser Arbeit interessierten Ministerien, sowie die Gutachten geodätischer Körperschaften, sämtlicher geodätischer Lehrkanzeln der österreichischen technischen und verwandter Hochschulen einzuholen. Zu diesem Zwecke wurde den genannten Stellen die «Grundzüge, Meridianstreifen in Gauß'scher (konformer) Projektion als Koordinatensysteme, der im Anschlusse an die Triangulierung I. Ordnung des k. u. k. militärgeographischen Institutes zu bewirkenden Neutriangulierung des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder» zugemittelt.

Die auf Grund dieser Rundfrage eingelangten Äußerungen begrüßen — wie verlautet — die seitens des Finanzministeriums eingeleitete Aktion auf das wärmste und billigen ausnahmslos die in den «Grundzügen» in Vorschlag gebrachten Meridianstreifen.

Diese «Grundzüge» hat Prof. Dr. J. Frischauf, welchem diese Schrift amtlich nicht zukam, zum Gegenstande einer abfälligen Kritik gemacht, die nach einer späteren Mitteilung des Genannten im Aprilhefte 1910 dieser Zeitschrift hätte veröffentlicht werden sollen.

Jedoch noch vor diesem Zeitpunkte erschien am 22. März 1910 im «Grazer Volksblatt» unter Berufung auf die «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen»